

Wasserversorgungsreglement (WVR)

vom 8. Dezember 2020
(in Kraft seit 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand	5
	Art. 2 Versorgungsgebiet	5
	Art. 3 Grundsätze der Wasserversorgung	5
	Art. 4 Strategische Aufgaben	5
	Art. 5 Qualitätssicherung	5
	Art. 6 Wasserbezüger (Kundschaft)	6
	Art. 7 Grundeigentümer	6
	Art. 8 Anwendbares Recht	6
2.	Anlagen der Wasserversorgung	7
	Art. 9 Versorgungsanlagen	7
	Art. 10 Leitungsnetz	7
	Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
	Art. 12 Hydranten	7
	Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage	7
	Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	8
	Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
3.	Hausanschlussleitungen	9
	Art. 16 Definition	9
	Art. 17 Erstellung und Kosten	9
	Art. 18 Technische Vorschriften	9
	Art. 19 Erdung	9
	Art. 20 Durchleitungsrechte	9
	Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10
	Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	10
	Art. 23 Nullverbrauch / Stilllegung	10
	Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
4.	Hausinstallationen	11
	Art. 25 Definition	11
	Art. 26 Eigentum	11
	Art. 27 Haftung	11
	Art. 28 Erstellung / Meldepflicht	11
	Art. 29 Technische Vorschriften	11
	Art. 30 Kontrolle	11
	Art. 31 Unterhalt	11
	Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
	Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen	11
	Art. 34 Frostgefahr	12
	Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
5.	Wasserlieferung	13
	Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	13
	Art. 37 Einschränkungen der Wasserabgabe	13
	Art. 38 Anschlusspflicht	13

Art. 39	Anschlussgesuch	13
Art. 40	Haftung der Wasserbezüger	14
Art. 41	Meldepflicht	14
Art. 42	Wasserableitungsverbot	14
Art. 43	Unbefugter Wasserbezug	14
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 45	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	14
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 47	Spitzenbezüge	14
6.	Wassermessung	15
Art. 48	Einbau	15
Art. 49	Haftung	15
Art. 50	Standort	15
Art. 51	Technische Vorschriften	15
Art. 52	Ablesung	15
Art. 53	Unterhalt, Nacheichung	16
Art. 54	Messfehler, Störung	16
7.	Finanzierung	17
Art. 55	Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 56	Gebühren	17
Art. 57	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	17
Art. 58	Kostentragung Hausanschlussleitung	17
Art. 59	Festsetzung der Gebühren	17
Art. 60	Anschlussgebühr	17
Art. 61	Benutzungsgebühr	18
Art. 62	Zusätzliche Grundgebühr für die Sanierung und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen	18
Art. 63	Bauwassergebühr	18
Art. 64	Gebühren für weitere Leistungen	18
Art. 65	Verwaltungsgebühren	19
8.	Rechnungsstellung und Inkasso	19
Art. 66	Anschlussgebühren	19
Art. 67	Benutzungsgebühren	19
Art. 68	Zahlungsbedingungen	19
Art. 69	Gebührenpflichtige Schuldner	20
Art. 70	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	20
Art. 71	Verjährung	20
Art. 72	Gesetzliches Grundpfandrecht	20
9.	Rechtsschutz und Strafbestimmungen	21
Art. 73	Rechtsmittel	21
Art. 74	Zuwiderhandlungen	21
10.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
Art. 75	Übergangsbestimmungen	21
Art. 76	Inkrafttreten	21

Anhang 1

22

- 1) Eigentum, Unterhalt und Erneuerungskosten der Hausanschlüsse
(innerhalb der Bauzone)
- 2) Eigentum, Unterhalt und Erneuerungskosten der Hausanschlüsse
(ausserhalb der Bauzone)

Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Fischenthal

Die Gemeindeversammlung Fischenthal erlässt gestützt auf § 27 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 und Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen der Gemeinde und den Wasserbezüglern sowie den Grundeigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons Zürich keine Regelungen enthalten.
- ² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Versorgungsgebiet

- ¹ Die Gemeinde ist für die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets zuständig. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.
- ² Die Gemeinde kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann sie Liegenschaften oder Teilgebiete der eigenen Gemeinde durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Art. 3 Grundsätze der Wasserversorgung

- ¹ Die Gemeinde liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.
- ³ Sie sorgt für einen wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen, führt eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellt eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

Art. 4 Strategische Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde erstellt ein generelles Wasserversorgungsprojekt über das gesamte Gemeindegebiet (GWP) und ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- ² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden laufend nachgeführt.

Art. 5 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Gemeinde ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW entspricht.
- ² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 6 Wasserbezüger (Kundschaft)

¹ Die Wasserbezüger (Kundschaft) im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümer

¹ Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 8 Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger (Kundschaft) sowie den Grundeigentümern unterliegt dem öffentlichen Recht.

2. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 10 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hausanschlussleitungen werden in Art. 16 ff. definiert. Sie zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.

² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger. Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitungen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 12 Hydranten

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Massgebend für die Anzahl und den Standort ist die Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ). Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Gemeinde in Absprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung der GVZ.

⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁵ Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, sowie deren Leitungen und Quellfassungen ist Sache der Gemeinde, welche auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Bei neuen Leitungen werden für Durchleitungsrechte die Entschädigungsansätze gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle gemäss der Empfehlung des SBV Entschädigungen entrichtet.
- ³ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben, soweit dies zumutbar ist.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ Die Gemeinde verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungspläne) und führt diese regelmässig nach.
- ⁴ Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 16 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgan sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die Gemeinde bestimmt.
- ² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch konzessionierte Unternehmen erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Die Konzession wird natürlichen und juristischen Personen erteilt, die oder deren Mitarbeiter über eine ausreichende Fachausbildung und Berufspraxis verfügen. Basis dafür ist die vom SVGW im Register Installationsarbeit Wasser publizierte Liste von juristischen und natürlichen Personen.
- ⁴ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.
- ⁵ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Vorschriften

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.
- ³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Gemeinde zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Wasserbezüger zu übernehmen.

Art. 19 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ² Die Gemeinde ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Gemeinde schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

¹ Innerhalb der Bauzone gilt: Anlageteile der Hausanschlussleitung 1 Meter ab öffentlichem Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer (vgl. Anhang 1).

² Ausserhalb der Bauzone gilt: Leitungen bis und mit der letzten Entlüftung werden wie öffentliche Leitungen behandelt (vgl. Anhang 1).

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung im Privatgrund ist Sache der Grundeigentümer.

² Hausanschlussleitungen müssen insbesondere in folgenden Fällen ersetzt werden:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei festgestelltem Wasserverlust, Leitungsbruch);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer;
- d) bei Erneuerung der Versorgungs- oder Hauptleitung, sofern die Hausanschlussleitung mindestens 35 Jahre alt ist.

³ Die Kosten für die Anlageteile gehen zu Lasten gemäss Eigentumsverhältnisse nach Art. 21. Die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler werden durch die Gemeinde angeordnet.

⁴ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

Art. 23 Nullverbrauch / Stilllegung

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung und Stilllegung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Wasserbezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern der Wasserbezüger nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4. Hausinstallationen

Art. 25 Definition

Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wassermesser bis zu den Entnahmestellen.

Art. 26 Eigentum

Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Wasserbezüger.

Art. 27 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Art. 28 Erstellung / Meldepflicht

- ¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- ² Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Gemeinde melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ³ Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik ist der Gemeinde durch den Installateur unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Zudem muss die Arbeit durch die Gemeinde kontrolliert werden.
- ⁴ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Sie übernimmt mit oder ohne solche Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- ² Zur Kontrolle der Hausinstallation bis und mit Wasserzähler sowie zur Ablesung der Zählerstände ist der Gemeinde ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 31 Unterhalt

Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Hausinstallationen zu sorgen.

Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Hausinstallation und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- ² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen von behandeltem Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Gemeinde gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Gemeinde liefert im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 37.
- ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- ³ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügler einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 37 Einschränkungen der Wasserabgabe

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - e) bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Hausinstallationen und an die Hausinstallationen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Wasserbezügers.

Art. 38 Anschlusspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die einwandfreies Wasser liefert.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ist der Gemeinde ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.
- ³ Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 40 Haftung der Wasserbezüger

- 1 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.
- 2 Der Wasserbezüger hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeinde bis spätestens 30 Tage nach Vollzug schriftlich anzuzeigen. Die Meldepflicht obliegt dem alten und dem neuen Bezüger.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

- 1 Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft.
- 2 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

Art. 43 Unbefugter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, hat der Gemeinde eine Umtriebsentschädigung zwischen CHF 200 und CHF 500 zu entrichten. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bewässerung, Veranstaltung usw.) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- 1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Bezugsfreigabe der Baute. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- 2 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Gemeinde mindestens 90 Tage vor dem Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzutteilen. Der Wasserbezüger haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum, auch wenn bis zum Kündigungsdatum kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- 1 Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz; Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen; Feuerlöschposten; Einbau von Injektoren) ist bewilligungspflichtig. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- 2 Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnutzung des Wasserdruckes dienen, und Dach- und Fensterberieselungen sind nicht gestattet.

Art. 47 Spitzenbezüge

- 1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Wasserbezüger. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- 2 Bei extremer Trockenheit entscheidet die Gemeinde über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt sie die Art und Weise des Bezugs (gemessen / frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m³).

6. Wassermessung

Art. 48 Einbau

- ¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Private Wasserzähler sind nicht erlaubt. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
- ² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird ein Wasserzähler eingebaut.
- ³ Bei Gebäuden mit eigener Gebäudeversicherungs-Nummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ⁴ Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann bei Bedarf ein zweiter Wasserzähler eingebaut werden.

Art. 49 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Gemeinde festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 51 Technische Vorschriften

- ¹ Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- ² Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z.B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.

Art. 52 Ablesung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.
- ² Die Gemeinde kann alle Wasserbezüger oder die jeweiligen Eigentümer, Baurechtsberechtigten und Verwaltungen von Stockwerkeigentümern verpflichten, die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 53 Unterhalt, Nacheichung

- ¹ Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- ² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 54 Messfehler, Störung

- ¹ Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der Gemeinde unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses gemäss Art. 70 dieses Reglements.

7. Finanzierung

Art. 55 Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Ersatz, Abschreibungen, Verzinsungen usw.) unter Einschluss der Löschwasserversorgung müssen finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Gemeinde bildet für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen die notwendigen Reserven auf einem Spezialfinanzierungskonto.

Art. 56 Gebühren

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde insbesondere folgende Gebühren:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren für Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- c) Anschlussgebühren für Löschwasser;
- d) Benutzungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen;
- e) Bauwassergebühren;
- f) Gebühren für weitere Leistungen;
- g) Verwaltungsgebühren.

Art. 57 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

- ¹ Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Gemeinde.
- ² An die Kosten der Versorgungsleitungen können von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge eingefordert werden. Die Beitragspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Quartierplanverfahrens gemäss §§ 123 ff. PBG.
- ³ Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, die über die technische Voraussetzungen gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Ausführung der Löschwasserversorgung hinausgehen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer, welche den Ausbau verursachen.

Art. 58 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 59 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung mit den Gebührentarifen wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Tarifordnung kann auf Verlangen bei der Gemeinde eingesehen oder auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

- ² Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Aufwendungen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Ersatz, Abschreibungen und Verzinsungen mittelfristig gedeckt sind.

Art. 60 Anschlussgebühr

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen für Trink-, Brauch- und Löschwasser wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bestimmt sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Gebäude. Sie beträgt maximal 3 % des Gebäudeversicherungswertes.
- ² Für die Bereitstellung von Löschwasser (ohne Zuleitung für Trink- und Brauchwasser) bestimmt sich die Anschlussgebühr nach dem Gebäudeversicherungswert der für den Brandschutz bestimmten Gebäude. Sie beträgt maximal 1.5 % des Gebäudeversicherungswertes.

³ Bei Um- und Erweiterungsbauten wird eine ergänzende Gebühr (Nacheinkauf) erhoben. Diese bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert. Sie beträgt maximal 3 % der Differenz und bei der Bereitstellung nur von Löschwasser maximal 1.5 % der Differenz.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 61 Benutzungsgebühr

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

² Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.

³ Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohngebäuden nach der Anzahl Wohneinheiten gemäss Gebäudewohnregister (GWR) und bei den übrigen Gebäuden und Anlagen nach der Art der Nutzung (gewerblich, industriell oder anderweitige entgeltliche Nutzung). Die Grundgebühr beträgt maximal CHF 600 pro Einheit (inklusive gemischte Objekte) oder maximal 0.1% des Gebäudeversicherungswertes.

⁴ Die Die Grundgebühr kann angemessen und bis maximal zur Hälfte reduziert werden, soweit die Wohneinheit nachweislich über weniger als drei Zimmer verfügt und die Wohnfläche zudem geringer als 60 m² ist.

⁵ Die Mengengebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs (Verbrauch in m³) gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet.

⁶ Die Grundgebühr ist so festzulegen, dass ihr jährlicher Ertrag 50 - 80 % des gesamten jährlichen Ertrages der Benutzungsgebühren deckt.

Art. 62 Zusätzliche Grundgebühr für die Sanierung und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen

¹ Können die Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen aufgrund des hohen Mittelbedarfs nicht aus dem Gebührenertrag der ordentlichen Grundgebühr nach Art. 61 gedeckt werden, kann in Ergänzung zu dieser eine zeitlich befristete, zweckgebundene zusätzliche Grundgebühr erhoben werden.

² Die Höhe der zusätzlichen Grundgebühr bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen, die nicht aus den Erträgen der ordentlichen Grundgebühr gedeckt werden können. Die zusätzliche Grundgebühr entspricht maximal der Höhe der ordentlichen Grundgebühr. Die Höhe wird in der Tarifordnung festgelegt.

³ Die zusätzliche Grundgebühr kann angemessen und bis maximal zur Hälfte reduziert werden, soweit die Wohneinheit nachweislich über weniger als drei Zimmer verfügt und die Wohnfläche zudem geringer als 60 m² ist.

Art. 63 Bauwassergebühr

Für den Bezug von Bauwasser wird eine Bauwassergebühr erhoben. Diese bestimmt sich nach dem Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Gebäude. Sie beträgt maximal 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes.

Art. 64 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Für die Miete des Wasserzählers wird eine jährliche Pauschalgebühr von maximal CHF 50.00 erhoben.

² Für Kanalspülungen, Strassenreinigungen und den Verkauf von Wasser an Dritte wird eine Gebühr nach Massgabe des Verbrauchs berechnet. Die Gebühr beträgt das Zweifache der Mengengebühr nach Art. 61 Abs. 4.

³ Für den Bezug von Wasser ab einem Flurhahnen wird eine jährliche Pauschalgebühr von maximal CHF 200.00 erhoben oder die Mengengebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs (Verbrauch in m³) gemäss Mengenangabe des Wasserzählers verrechnet.

Art. 65 Verwaltungsgebühren

Kosten für Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden dem Wasserbezüger auf-erlegt. Die Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen sowie für Sonderleistungen werden gemäss Aufwand nach dem kommunalen Gebührentarif erhoben.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 66 Anschlussgebühren

Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr festgelegt. Die Baufreigabe wird erteilt, nachdem ein Baudepositum in Höhe der voraussichtlichen Anschlussgebühr bezahlt worden ist. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen des definitiven Gebäudeversicherungswertes in Rechnung gestellt.

Art. 67 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren (einschliesslich der zusätzlichen Grundgebühr nach Art. 62) werden in den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

² Die Grundgebühr nach Art. 61 und 62 ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 68 Zahlungsbedingungen

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt und ihm eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gesetzt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszinsen von 5 %.

³ Leistet der Schuldner der Mahnung keine Folge, wird die Gebühr durch Verfügung festgesetzt. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 69 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- ² Das Baudepositum nach Art. 66 ist vom Gesuchsteller der Anschlussbewilligung geschuldet; der Restbetrag ist vom Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage (Hausanschluss) zu bezahlen.
- ³ Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung.
- ⁴ Bei Handänderungen hat der Veräusserer diese der Gemeinde anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Art. 70 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:
 - a) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
 - b) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen auf Grund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- ² Der auf Grund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
- ³ Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 71 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren. Forderungen für einmalige Leistungen verjähren nach zehn Jahren.

Art. 72 Gesetzliches Grundpfandrecht

Zugunsten der Gemeinde besteht für Beiträge und Anschlussgebühren an die Wasserversorgung ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 194 lit. f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

9. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 73 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

Art. 74 Zuwiderhandlungen

- ¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht strafrechtlich verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 75 Übergangsbestimmungen

- ¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem oder neuem Recht massgebend.
- ² Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach diesem Reglement erfolgt ab 1. Januar 2021.

Art. 76 Inkrafttreten

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Dezember 2020 erlassen und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt sämtliche Richtlinien und Reglemente der Wasserversorgung Fischenthal.

GEMEINDERAT

Gemeindepräsidentin

Barbara Dillier

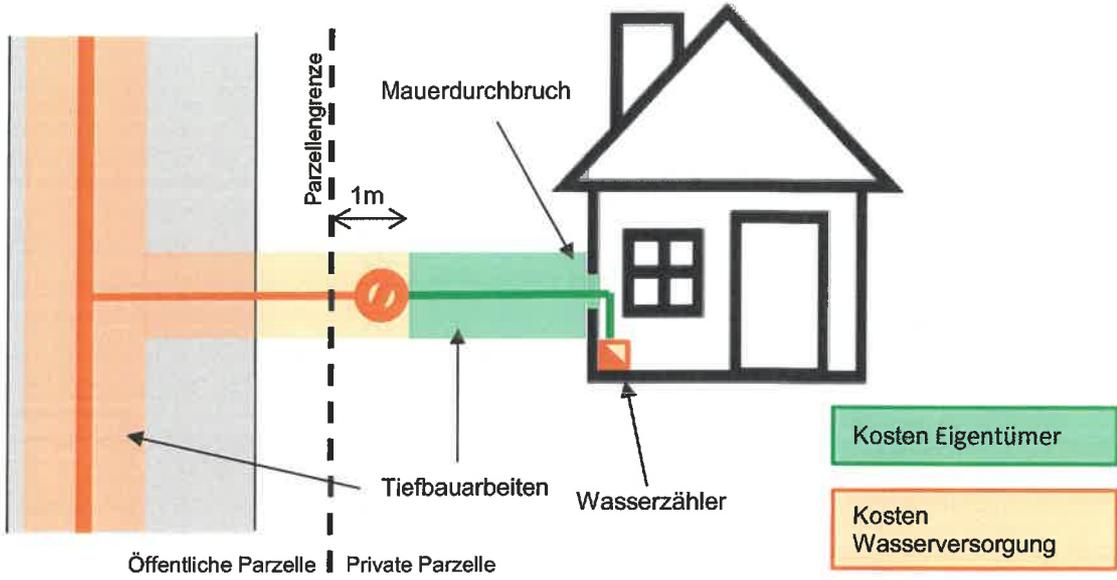
Gemeindeschreiberin

Mirjam Peterhans



Anhang 1

1) Eigentum, Unterhalt und Erneuerungskosten der Hausanschlüsse (innerhalb der Bauzone)



2) Eigentum, Unterhalt und Erneuerungskosten der Hausanschlüsse (ausserhalb der Bauzone)

